Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 22 (1920)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

Autor: Girtanner-Salchli, H.

Kapitel: II.A.5: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Massregeln gegen Falschmünzerei

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-172982

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erklärung ab, es sei niemals gesonnen, Münzen nach der von den konkordierenden Ständen angenommenen Währung zu prägen.), *Tessin* und *Thurgau* (17) schlossen dann am 12. Juli 1824 folgendes Konkordat ab:

« In Betrachtung der manigfaltigen Nachteile, welche aus dem Uebermasse der im Umlauf befindlichen Scheidemünzen entstehen, und in der Absicht, der weitern Vermehrung dieser Geldsorten vorzubeugen und ihre Massa nach und nach in ein richtigeres Verhältnis zu dem wirklichen Bedürfnis zu setzen, verpflichten die dem gegenwärtigen Konkordat beigetretenen Kantone sich gegenseitig, jede weitere Ausprägung von Scheidemünzen unter dem Franken, von nun an gerechnet, auf 20 Jahre lang gänzlich einzustellen. »

Im Jahre 1825 erteilten sechszehn Stände diesem Konkordat die definitive Ratifikation.

An die nicht beigetretenen Stände wurde wiederholt das dringende Ansuchen gestellt, dem Konkordat ebenfalls beizutreten und dadurch zur Verminderung der Scheidemünzen das Ihrige beitragen zu wollen. Da dieses Ansuchen keinen Erfolg hatte, wurde am 24. Juli 1828 mit 15 Stimmen beschlossen, dasselbe aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen.

5. — **Massregeln gegen Falschmünzerei.**

Der Ergreifung wirksamer Schutzmittel gegen die in letzter Zeit sich besonders fühlbar machende Falschmünzerei musste die Tagsatzung des Jahres 1824 ihre besondere Aufmerksamkeit schenken. Obwohl anerkannt wurde, dass die Verfolgung der Falschmünzerei in den Bereich der Polizeibehörden der einzelnen Kantone falle, wurde mit allen Stimmen ohne diejenige von *Freiburg*,

(das ohne Instruktion war), beschlossen, die Kantonsregierungen einzuladen, diesem Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, damit die Verfertigungsorte solcher falscher Münzen wo möglich entdeckt, Urheber und Ausstreuer aber zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könnten. Durch Vermittlung des Vorortes sollen die sämtlichen Stände von erheblichen Fälschungen benachrichtigt werden. Fünfzehn Stände (worunter auch *St. Gallen*) sprachen sich sodann dafür aus, dass in wichtigen Fällen von Falschmünzerei die Ausschreibung von Prämien zur Entdeckung stattfinden solle.

Am 15. Juli 1825 ratifizierten alle Stände diese Massnahmen, vorbehältlich der Ausschreibung von Prämien, die nur mit 17 Stimmen gutgeheissen wurde. *St. Gallen* stimmte zu.

Ueber falsche Münzen des Kantons *St. Gallen* wurden öfters Klagen laut. Die Untersuchungen ergaben aber in den meisten Fällen, dass die beanstandeten Münzen ächt und aus der St. Gallischen Münzstätte hervorgegangen waren, obwohl sie allerdings, wie oben schon ausgeführt worden war, den Vorschriften der eidgenössischen Tagsatzung über das Münzwesen nicht entsprachen, sondern zu leicht waren. Es mag bei diesem Anlass noch darauf hingewiesen werden, dass die Untersuchungen des eidgenössischen Münzwardeins, Herr Dr Custer[1], die er anlässlich des Rückzuges der alten Kantonalmünzen durch die Bundesbehörden in den Jahren 1850-1853 vornahm, zum Teil ganz wesentliche Differenzen ergaben, wie aus der nachstehenden Zusammenstellung sich ergibt[2]:

[1] Dr H. Custer, eidgenössischer Münzwardein, *Die Gewichte, Gehalte und Werte der alten schweizerischen Münzen.* Bern, Weingart, 1854.

[2] Weitere Angaben hierüber siehe III. Teil : B. Vorschriften über die Ausprägung der Kantonalmünzen.

Münzsorten	Gewichte in Gramm	Silbergehalt in Tausendteilen
Pfennige	0,22	77
1/2 Kreuzer	0,49 — 0,855	19,5 — 102
Kreuzer	0,68 — 1,045	78,5 — 106
1/2 Batzen ..... 2 Kreuzer	1,625 — 2,080	83,0 — 257,5
Batzen ..... 4 Kreuzer	2,270 — 2,840	134,0 — 189,5
VI Kreuzer	2,245 — 2,265	376,0
5 Batzen	3,870 — 4,340	383,0 -- 676,0

Besonders interessant ist, dass 5 Batzenstücke vom Jahr 1817 festgestellt worden sind, die mit ächten Stempeln geprägt worden waren, die aber einen innern Gehalt aufwiesen, der wenig mehr als die Hälfte des normalen Gehaltes betrug.

Wirkliche Fälschungen von St. Gallischen Kantonalmünzen sind, wie sich aus den Akten ergibt, nicht gerade häufig vorgekommen. Es erscheint dies auch begreiflich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass keine höhern Werte als 5 Batzenstücke ausgeprägt worden waren. Einzig im Jahre 1835 wurde eine grössere Fälschung von St. Gallischen Batzenstücken festgestellt. Es waren damals vermutlich im Kanton Aargau mittelst Prägung für 144 Taler solche Stücke hergestellt worden, die dann nach St. Gallen eingeschmuggelt werden sollten. Dieses wurde aber entdeckt und es gelang diese Stücke, bis auf den Wert weniger Gulden, zu konfizieren. Es gelangte somit nur ein sehr kleiner Teil derselben in den Verkehr. Die Regierung des Kantons St. Gallen sah sich in Folge dessen auch nie veranlasst, rücksichtlich der Fälschung ihrer Münzen besondere Massnahmen zu treffen.

Die Münzfälschungen, die im Kanton St. Gallen festgestellt werden konnten, betrafen meist fremde grobe Silbersorten.

Aus den bei der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vorhandenen Untersuchungsregistern aus den Jahren 1803 bis 1834 und 1845 bis 1848 ergibt sich, dass während dieser Zeit im ganzen fünfzehn Fälle von Münzfälschungen und von Verbreitung falscher Münzen in Untersuchung gezogen worden waren. Als Strafe für diese Verbrechen kamen zur Anwendung : Gefangenschaft, Kettenstrafe, Prügel, Ausstellung am Pranger, ferner Zahlung der Gerichtsgebühren und der ausserrechtlichen Kosten.

Soweit an Hand der Akten das Vorhandensein falscher St. Gallermünzen konstatiert werden konnte, haben wir deren nähere Beschreibung mit dem III. Teil : C. Beschreibung der St. Gallischen Kantonalmünzen, vereinigt, worauf hier verwiesen wird.

6. — Konkordat der westlichen Kantone.

In der Sitzung vom 15. Juli 1825 war die Mitteilung gemacht worden, dass die Stände *Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Freiburg* und *Waadt* am 16. April 1825 einen Münzverein mit einander abgeschlossen hätten, dessen Ratifikation bereits erfolgt sei.

Als Münzfuss wurde der 1818 von der Tagsatzung für die ganze Schweiz als eidgenössischer bestätigte Münzfuss (siehe Seite 204) angenommen. Nach diesem soll ein Schweizerfranken $125 \frac{1\ 543}{3\ 000}$ Grains (franz.) an feinem Silber enthalten; eine Mark fein Silber kostet daher Fr. 36 Btz. 7 Rp. $1^1/_3$. Dieser Münzfuss sollte sowohl für die eigenen Prägungen vom Franken aufwärts, als auch für die Wertung der fremden Geldsorten dienen. Die Scheidemünzen sollten höchstens im Betrag von 5 % zu Kapital- und Wechselzahlungen verwendet werden können. Die beschlossene Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen während 20 Jahren wurde bestätigt. Der